

17.  
Juni  
2009

# *Reglement über die wirkungsorientiert geführten Institutionen und Abteilungen der Burgergemeinde Bern<sup>1)</sup>*

*Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,  
gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni  
1998<sup>2)1)</sup>,  
beschliessen:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1*

Grundsatz Die Burgergemeinde kann beschliessen, Institutionen und Abteilungen<sup>1)</sup> nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu führen.

### *Art. 2*

Geltungsbereich und Gegenstand <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung, soweit die Burgergemeinde Institutionen und Abteilungen<sup>1)</sup> nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung führt.

<sup>2</sup> Es beschreibt

- a) die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und
- b) die Zuständigkeiten der Organe.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Haushaltführung die Vorschriften des Finanzhaushaltsreglements<sup>3)1)</sup>.

## II. INSTRUMENTE

### *Art. 3*

Produktgruppen und Globalkredit <sup>1</sup> Die einzelnen Aufgaben der Institutionen und Abteilungen<sup>1)</sup> werden in Produktgruppen zusammengefasst.

<sup>2</sup> Für jede Produktgruppe wird ein Globalkredit beschlossen. Der Globalkredit umfasst sämtliche Aufwendungen für eine Produktgruppe, inbegriffen die internen Verrechnungen für Querschnittsdienstleistungen, abzüglich der Erträge (Nettoaufwand).

### *Art. 4*

Produktgruppendefinition <sup>1</sup> Die Produktgruppendefinition umschreibt die in den einzelnen Produktgruppen zu erbringenden Leistungen mit der damit beabsichtigten Wirkung und dem Globalkredit.

<sup>2</sup> Produktgruppendefinitionen können mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren beschlossen werden.

<sup>3</sup> Während der Geltungsdauer einer Produktgruppendefinition können Kredite frei von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Globalkredite.

#### Art. 5

Produkte und  
Produktkredit

- <sup>1</sup> Produktgruppen können in Produkte unterteilt werden.
- <sup>2</sup> Produkte beschreiben die zu erbringenden Leistungen, die dadurch beabsichtigte Wirkung und den entsprechenden Produktkredit.
- <sup>3</sup> Wird eine Produktgruppe in Produkte aufgeteilt, entspricht die Summe aller Informationen der Produkte derjenigen der Produktgruppendefinition.

#### Art. 6

Produkt-  
gruppen-  
budget<sup>1)</sup>

- <sup>1</sup> Das Produktgruppenbudget<sup>1)</sup> umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche im nächsten Jahr zur Erbringung der Leistungen für alle Produktgruppen anfallen werden.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ beschliesst mit dem Budget<sup>1)</sup> die im nächsten Jahr anfallenden Nettoaufwendungen je Produktgruppe.
- <sup>3</sup> Solange nicht sämtliche Institutionen und Abteilungen<sup>1)</sup> wirkungsorientiert geführt werden, wird das Produktgruppenbudget<sup>1)</sup> zusammen mit dem ordentlichen Budget<sup>1)</sup> beschlossen.
- <sup>4</sup> Umfasst der Geltungsbereich einer Produktgruppe mehrere Jahre, dürfen die kumulierten Budgetskredite<sup>1)</sup> den Globalkredit nicht übersteigen.

#### Art. 7

Leistungs-  
vereinbarung

- <sup>1</sup> Gestützt auf die Produktgruppendefinition wird mit der zuständigen Kommission eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die Aufgaben erfüllt werden müssen und wie die zuständigen Organe über die Zielerreichung informiert werden.

#### Art. 8

Controlling

- <sup>1</sup> Das Controlling erfasst alle wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und ihrer Erreichung.
- <sup>2</sup> Die Organisation des Controllings, die Aufgaben und Zuständigkeiten der für das Controlling Verantwortlichen und die Termine der Berichterstattung werden in einem Controllingkonzept festgehalten.

#### Art. 9

Verwaltungs-  
bericht und  
Jahresrech-  
nung

- <sup>1</sup> Mit dem Verwaltungsbericht wird der Grosse Burgerrat über die Zielerreichung informiert.

<sup>2</sup> Die Information umfasst mindestens die in der Produktgruppe beschriebenen Leistungs- und Wirkungsziele. Wesentliche Abweichungen des Erreichten von den Zielvorgaben werden kommentiert.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung werden die effektiven Aufwendungen und Erträge sowie deren Abweichungen gegenüber dem Budget<sup>1)</sup> je Produktgruppe ausgewiesen.

### III. ZUSTÄNDIGKEITEN

#### *Art. 10*

Stimm-  
berechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) die Produktgruppendefinitionen und
- b) den Produktgruppenbudget.<sup>1)</sup>

#### *Art. 11*

Grosser  
Burgerrat

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) die Anträge an die Stimmberechtigten gemäss Artikel 10 Buchstaben a und b und<sup>1)</sup>
- b) den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung.

#### *Art. 12*

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Ergebnisse der Wirkungs- und Leistungsmessung und stellt dem Grossen Burgerrat Antrag.

<sup>2</sup> Sie erhält Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für diese Aufgabe benötigt.

<sup>3</sup> Im Übrigen stellt ihr der Kleine Burgerrat die unterjährigen Controllingberichte zur Kenntnisnahme zu.

#### *Art. 13*

Kleiner  
Burgerrat

Der Kleine Burgerrat

- a) bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor,
- b) beschliesst das Controllingkonzept,
- c) kann Produktgruppen in Produkte unterteilen,
- d) schliesst mit den Kommissionen Leistungsvereinbarungen ab,
- e) nimmt von den Controllingberichten der Institutionen<sup>1)</sup> und Abteilungen Kenntnis,
- f) beschliesst Massnahmen, wenn Controllingberichte darauf hinweisen, dass Ziele nicht erreicht werden,
- g) informiert die Geschäftsprüfungskommission über die Controllingberichterstattung,
- h) beschliesst über die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen.<sup>4)</sup>

#### *Art. 14*

Kommissionen

Die Kommissionen

- a) bereiten Produktgruppendefinitionen, Produktgruppenbudget<sup>1)</sup>, Verwaltungsbericht und Jahresrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich vor,
- b) schliessen mit dem Kleinen Burgerrat Leistungsvereinbarungen ab,
- c) führen ihre Institutionen und Abteilungen,<sup>1)</sup>

- d) informieren den Kleinen Burgerrat in vereinbarten Zeitabständen über den Stand der Zielerreichung (regelmässige Controllingberichterstattung),
- e) informieren den Kleinen Burgerrat ohne Zeitverzug, wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche die Zielerreichung beeinflussen,
- f) verwenden die im Produktgruppenbudget zur Verfügung gestellten Mittel, wobei sie diese Zuständigkeit an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Institutionen oder Abteilungen delegieren können.<sup>1)</sup>

#### Art. 15

Institutionen  
und Abteilungen<sup>1)</sup>

Die Institutionen und Abteilungen<sup>1)</sup>

- a) erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben,
- b) verfügen über die finanziellen Mittel im Rahmen der durch die Kommission übertragenen Zuständigkeiten,
- c) stellen sicher, dass die Mittel haushälterisch eingesetzt werden,
- d) bearbeiten das Controlling und erstatten den Kommissionen regelmässig Bericht.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

#### Art. 16

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. Juli 2009<sup>1)</sup> in Kraft.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglements.<sup>4) 6)</sup>

Bern, 17. Juni 2009

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Burgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Burgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember 2019

<sup>2)</sup> BRS 11.11 - Artikel 7 Absatz 2 in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

- 3) BRS 31.11
- 4) Eingefügt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember 2019
- 5) Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 3. Juli 2009
- 6) Teilrevision vom 9. Dezember 2019 tritt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember am 1. Januar 2020 in Kraft